

# Waldpflegevertrag

über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von Privatwald

zwischen

der **Waldbauernvereinigung Wegscheid e.V.** , Brünststr. 9 ,  
94051 Hauzenberg , Tel:08586/976535, vertreten durch den 1. Vorsitzenden

(Direkter Ansprechpartner : Peter Maier, Geschäftsführer,  
[maier@wbv-wegscheid.de](mailto:maier@wbv-wegscheid.de), mobil: 0171/7314093)

und dem Waldeigentümer .....

.....

wird folgendes vereinbart:

1. Die WBV übernimmt mit Wirkung vom .....  
die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 aufgeführten  
Waldgrundstücken lt. vom Eigentümer bereitgestellten Grundbuchauszügen  
und Flurkarten mit einer Gesamtfläche von .....ha.

Der Vertrag wird gültig nachdem eine Einweisung auf den Waldflächen und  
insbesondere in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll  
von der Einweisung ist zu fertigen und als Anlage 2 dem Vertrag beizufügen.

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist die Mitgliedschaft bei  
der WBV Wegscheid e.V.

2. Die WBV verpflichtet sich, den Wald sachgemäß entsprechend den  
gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze zu  
bewirtschaften.  
Ziel ist, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder  
herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern, und die Erzeugung  
von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu  
gewährleisten.  
Die Leitlinien einer PEFC-konformen Waldbewirtschaftung werden dabei  
gewahrt.
3. Die Leistungen der WBV Wegscheid erstrecken sich auf die in  
Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen. Anlage 3 ist Inhalt dieses Vertrages.

4. Bei Beginn des Vertrages und jeweils zu Beginn eines jeden Jahres erstellt die WBV einen Arbeitsplanvorschlag. Dieser Vorschlag wird dem Waldbesitzer schriftlich zugestellt. Der Waldeigentümer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und legt durch seine Unterschrift den Jahresplan fest.
5. Die WBV vergibt die vorgesehenen Arbeiten im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers an bewährte Unternehmer oder Waldbauern zu den marktüblichen Kostensätzen.  
Eine Verrechnung der Ausgaben mit Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.
6. Die Leistungen der WBV erstrecken sich **nicht** auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen, Wege und Gebäude wird nur übernommen, wenn dies in Anlage 3 des Vertrages festgelegt ist.
8. Umfangreichere waldbauliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Kostenpflichtige Tätigkeiten der Behörde werden dem Waldeigentümer über die WBV verrechnet.
9. Grundstücksveräußerungen sowie der Erbfall, führen zu unmittelbarem Erlöschen des Vertrages und sind der WBV unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.
10. Die WBV haftet nicht für Schäden die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer) entstehen. Es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der WBV vor.  
Im Übrigen gilt: wird die WBV für Schäden in Anspruch genommen die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die WBV von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei. Diesbezüglich schließt die WBV eine Haftpflichtversicherung ab.
11. Für die geleistete Arbeit vergütet der Waldbesitzer der WBV jährlich einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €/ha Waldfläche .  
Der vereinbarte Betrag wird von der WBV vom angegebenen Bankkonto abgebucht.

12. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Vertragskündigung ist von beiden Vertragsparteien möglich.
13. Wird eine Bestimmung des Vertrages nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit des Waldbesitzers und der WBV am nächsten kommt.
14. Der Vertrag wird dreifach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer, die WBV sowie das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten.
15. Änderungen des Vertrages erhalten nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.
16. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und der jeweils geltenden Verordnungen und Richtlinien.

Ort:..... Datum:.....

Waldeigentümer:.....  
.....

Ort:..... Datum:.....

WBV-Vorsitzender:.....

- Anlage 1 : Flächenverzeichnis
- Anlage 2 : Protokoll Grenzbegehung/Flächeneinweisung
- Anlage 3 : Leistungsverzeichnis



Zwischen dem Waldeigentümer:.....  
und der WBV Wegscheid e.V.

**Leistungen**

- Es wird ein sog. umfassender Waldpflegevertrag abgeschlossen der insbesondere folgende Leistungen beinhaltet:**
- Es wird ein sog. einfacher Waldpflegevertrag abgeschlossen der nur die angekreuzten Leistungen beinhaltet . Nicht angekreuzte Aufgaben führt der Waldbesitzer eigenständig durch.**
- Waldschutzmaßnahmen:**  
Alle erforderlichen Kontrollgänge auf Insektenschäden und Katastrophenereignisse
- Verkehrssicherungspflicht** an öffentlichen Straßen, Wegen und an Gebäuden:  
Dies beinhaltet: 2 malige Sichtkontrolle im belaubtem und unbelaubtem Zustand.  
Kontrollen nach großen Stürmen oder anderen gravierenden Naturereignissen wie Schneebruch u.a.  
Dokumentation der durchgeführten Kontrollbegänge.
- Planung der Forstbetriebsarbeiten und erstellen eines Jahresarbeitsplanes.  
Auf Wunsch auch gemeinsamer Begang mit dem Waldbesitzer und Besprechung der geplanten Maßnahmen.
- Auszeichnen der Bestände
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen.
- Überwachung der laufenden Betriebsarbeiten
- Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten. Abwicklung des Holzverkaufs
- Verwertung des anfallenden Restholzes (Brennholz).
- Planung und Organisation der anfallenden Kulturarbeiten und Jungbestandspflege.
- Planung und Organisation von Wildschutzmaßnahmen.
- Überwachung von Kulturzäunen.
- Beantragung von Zuschüssen für staatlich geförderte Waldbaumaßnahmen und erstellen der Antragsunterlagen.
- Erarbeiten von Vorschlägen für die Walderschließung.
- Im Falle von Wildschäden: Information des Waldbesitzers über aufgetretene Wildschäden und die Möglichkeit der Entschädigung.
- Bei umfangreicheren Waldbaumaßnahmen: Begang mit staatlichem Forstpersonal durchführen.
- In Kalamitätsfällen: Einleitung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen. In sehr dringenden Fällen ist eine Bekämpfung auch ohne Rücksprache mit dem Eigentümer möglich.
- Weitere gewünschte Maßnahmen:.....

.....  
.....  
.....

-----  
(Unterschrift Waldbesitzer)

-----  
(Unterschrift WBV –Vorsitzender)



Maßstab ca. 1 : 2000

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

